

Um diese Folgerung weiter abzustützen, verbreitet sich Artikel V dann über Augustins Unterscheidung (Ep. 173 = C. 23 q. 4 c. 38) zwischen der Verfassung der Urkirche und dem Zustand, in dem sich die Kirche befand, nachdem Gott sie unter den christlichen Kaisern erhöht hatte. In der älteren Phase ihrer Geschichte hätten Christus und die Apostel die heidnischen weltlichen Herrscher als legitim angesehen; soweit sie nicht göttlichem Recht widersprachen, habe man ihren Geboten Folge leisten müssen. Daher hätten die christlichen Soldaten des Kaisers Julian Apostata jenen Befehlen gehorcht, die sich auf die Verteidigung des Reiches bezogen, aber sie hätten sich geweigert, die Waffen gegen Mitchristen zu richten. Aber in der jüngeren Phase ihrer Geschichte errang die Kirche ein Mehr an geistlicher Macht; sie war willens und fähig, Ketzer zu verdammen und zu unterwerfen, mögen sie noch so groß und mächtig gewesen sein. Da nun die Griechen und ihre Kaiser die Einheit der Kirche verlassen hätten und in mancherlei Häresien fielen – sie werden nach Thomas, ‚Contra errores Graecorum‘, aufgezählt, zusammen mit weiteren ‚Irrtümern‘, die die Verzögerung der ‚glückseligen Schau‘ und den Beginn der Bestrafung der Verdammten betrafen –, hätten sie ihren Anspruch auf das Reich verwirkt. Es sei daher auf die Deutschen übertragen worden; auf Grund seiner Wahl werde der deutsche König wahrer und rechtmäßiger Kaiser und oberster weltlicher Herr. Der Papst habe, so betont Artikel V, das Reich von den Griechen auf die Deutschen nicht auf Grund eines Rechtstitels übertragen, der ihm nach göttlichem oder menschlichem Recht auf weltliche Superiorität zugekommen sei, sondern *ratione criminis et delicti heresis et scismatis Grecorum*. Er habe gehandelt auf Grund der Gewalt und der Vollmacht, die ihm in geistlichen Dingen gewährt worden seien¹⁸².

Ockhams zahlreiche und eingehende Ausführungen über die *Translatio imperii* zeigen, daß er ihr erhebliche Bedeutung zuerkannte. Aber sie weichen beträchtlich von der Behandlung des Themas in Artikel V ab. Seine Ansichten bedürfen einer ins einzelne gehenden Untersuchung, denn ihnen kommt ausschlaggebende Bedeutung zu für unseren Vergleich zwischen den ‚Allegaciones‘ und den Ockham sicher zuzuweisenden Schriften.

Im ‚Opus Nonaginta Dierum‘, im ersten Teil des ‚Dialogus‘ und in ‚Contra Benedictum‘ leugnete er, daß die Autorität zur Übertragung des Reiches wesensmäßig zum päpstlichen Amt gehörte. Sie rührte von den Römern her, die *ex causa rationabili* dem Papst Gewalt gegeben hätten, so zu handeln. Diese Übertragung habe ihre Ursache nicht, wie Artikel V behauptete, in den Häresien der Griechen gehabt, sondern in der verdammenswer-

¹⁸²) K, fol. 105^v – 106^r.